

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
(StORMG) vom 15.12.2010**

Die Stellungnahme der DVJJ konzentriert sich auf die Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 24, 26 GVG-E) und zur Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten (§§ 36, 37 JGG-E). Der Entwurf sieht hier vor, die Regelungen zur Befassung von Jugendgerichten mit Jugendschutzsachen zu konkretisieren und klare Qualifikationsanforderungen an dort eingesetzte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu formulieren.

Die Regelungen zur Anklageerhebung zu den Jugendgerichten (§ 26 II GVG-E) bzw. zu den Jugendkammern der Landgerichte (§ 24 I 2 GVG-E) sind, soweit dies ohnehin der Praxis entspricht, ein bestätigendes Signal, ansonsten eine wichtige Verdeutlichung der notwendigen Berücksichtigung von Opferbelangen im Strafverfahren. Die Belange jugendlicher Opfer und solcher Opfer, deren Viktimisierung im Kindes- oder Jugendalter stattgefunden hat, können von für diese Fragen besonders qualifizierten Gerichten besser berücksichtigt werden.

Damit liegt der Schlüssel für die mit dem Entwurf intendierten Wirkungen auf den vorgeschlagenen Regelungen zur Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Die mangelnde Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, gesetzlich vorgeschrieben durch § 37 JGG und präzisiert durch die Richtlinien zum JGG, wird in der Literatur regelmäßig beklagt, ist empirisch belegt (in jüngerer Zeit: Drews, N., 2005, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Simon, K., 2003, Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, Möglichkeiten und Grenzen des Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG) und zeigt sich im Alltag eines großen Teils der jugendstrafrechtlichen Verfahren.

Dieser keineswegs neue Befund müsste verwundern angesichts des insoweit schon bisher eigentlich klaren § 37 JGG und der Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit. Das Jugendgerichtsgesetz war schon immer stärker als andere Gebiete auf die handelnden Personen aus-

gerichtet. Die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit jungen Tätern und Opfern kann – so die richtige Einsicht – nicht generell vorausgesetzt, sondern muss von hierzu geeigneten Personen erlernt werden. Bereits der 11. Jugendgerichtstag 1959 stellte ins Zentrum seiner Überlegungen „Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit“. Neuerdings ist in der Debatte um die Rolle von Opfern im Strafverfahren abermals deutlich geworden, dass es gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung ist, auf deren spezifische Bedürfnisse einzugehen. Untersuchungen zur Belastung kindlicher Zeugen im Strafverfahren haben gezeigt, dass es sehr viel mehr auf die handelnden Personen ankommt als auf die formellen Rechte der Opferzeugen.

Der vom Entwurf vorgeschlagene Ausschluss von Amtsanwälten in Jugendverfahren ist in diesem Zusammenhang konsequent. Amtsanwälte sind in aller Regel mit Verfahren betraut, die eher schematisch ohne besondere Berücksichtigung der betroffenen Personen abgewickelt werden können, insbesondere mit Verkehrssachen. Dass dies in Einzelfällen, in denen sich besonders engagierte Personen besonders qualifiziert haben, anders ist, wird nicht bestritten. Strukturell und in der üblichen Praxis ist die genannte Aufteilung allerdings üblich und angemessen. Da das Jugendstrafrecht sich weniger an der Deliktsschwere als vor allem am Erziehungsgedanken orientieren soll, ist auch und gerade im Bereich der Alltagskriminalität eine speziell für die Besonderheiten des Jugendalters qualifizierte Bearbeitung erforderlich, um bereits dort die erzieherisch richtigen Weichen zu stellen, die dazu beitragen können, spätere kriminelle Karrieren zu vermeiden.

Entgegen landläufig propagierter Vorstellungen verlaufen kriminelle Karrieren nach gesicherten kriminalwissenschaftlichen Erkenntnissen keineswegs gradlinig. Diese „Knackpunkte“ zu erkennen, ist die wichtige Aufgabe des Jugendgerichts, um künftige Opfer zu vermeiden. Dies lässt sich nicht mit allgemeinen Strafrechtskenntnissen meistern. Will man daher Jugendkriminalität eindämmen, so bedarf es – neben entsprechenden Fachleuten im Bereich der Polizei und der Jugendämter – auch speziell aus- oder wenigstens entsprechend fortgebildeter Protagonisten bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Nur durch – die im Entwurf geforderten – Fachleute lässt sich der notwendige Rechtsgüterschutz der Gesellschaft auf Dauer sicherstellen.

Auch im Bereich der Polizei wird daher aktuell der Frage der Qualifikation der mit Jugendsachen befassten Personen eine hohe Bedeutung zugemessen. So hat die Innenminister-

konferenz im Herbst 2010 in ihrem Beschluss zu einer Studie über Jugendkriminalität, insbesondere Jugendgewaltkriminalität (TOP 8) als erstes von zehn insbesondere von ihr benannten Handlungsfeldern "eine durch Aus- und Fortbildung gestützte spezialisierte Jugendsachbearbeitung" genannt.

Es ist – diese Erkenntnis scheint sich durchzusetzen – in diesem Bereich besonders wichtig, mit welchem „Gesicht“ der Rechtsstaat ausgestattet ist. Auch und gerade die aktuelle Diskussion um schwerste Straftaten massiv vorauffälliger junger Menschen unterstreicht die Notwendigkeit gut qualifizierter und ausgestatteter Akteure in allen beteiligten Berufsgruppen. Schließlich sind Effektivitätsgewinne zu erwarten, wenn entsprechend qualifizierte und vernetzte Akteure die richtigen Prioritäten setzen und keine Verzögerungen durch Unsicherheiten auftreten.

Der Entwurf profiliert insgesamt die Jugendgerichte stärker als bisher als Spezialisten für strafrechtliche Belange, bei denen Kinder und Jugendliche als Opfer und als Beschuldigte betroffen sind. Die vorgeschlagenen Regelungen leisten damit einen Beitrag zu einer effizienten, effektiven und sachgerechten justiziellen Bearbeitung von Straftaten mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen, auch im Sinne der Artikel 3, 19 und 40 des Übereinkommens für die Rechte des Kindes („Kinderrechtskonvention“).

Es wird nicht verkannt, dass die Umsetzung insbesondere der §§ 36, 37 JGG-E des Entwurfs nicht unerheblichen Aufwand bei Gerichten und Staatsanwaltschaften verursachen würde, der angemessene Übergangsregelungen erfordert. Das Bild des universell einsetzbaren Richters oder Staatsanwaltes hat aus Sicht der Landesjustizverwaltungen und der für die Geschäftsverteilung verantwortlichen Präsidien offensichtliche Vorteile, die allerdings gegenüber den Interessen der jungen Opfer und Beschuldigten nachrangig sind. Hinzu kommt, dass die von § 37 JGG-E genannten Qualifikationen auch in anderen Zuständigkeitsbereichen durchaus hilfreich sein dürften. Ein Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit wird in den vorgeschlagenen Regelungen nicht gesehen – die richterliche Unabhängigkeit verbietet nicht, an die Zuweisung bestimmter Tätigkeiten auch an gesetzliche Qualifikationserfordernisse zu knüpfen.

Prof. Dr. Theresia Höynck

Vorsitzende der DVJJ